

Einleitung

In der schon länger zurückliegenden Vergangenheit mag die zivil-/haftungsrechtliche Auseinandersetzung mit Rechtsfällen, die sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergaben, ein gewisses Nischendasein geführt haben. Nicht nur diese Situation hat sich schon länger stark verändert, woran eine Abkehr vom Topos des Arztes als „Halbgott in Weiß“ gewiss ihren Anteil gehabt haben dürfte. Im Vergleich zu früheren Zeiten hat sowohl die Anzahl zivilrechtlicher Haftungsprozesse gegen Ärzte als auch die Zahl von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Hauptverhandlungen gegen Ärzte signifikant zugenommen. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden grundsätzlich von Staatsanwälten und gesonderten Fachabteilungen der Kriminalpolizei mit hoher Expertise im Medizin(straf)recht geleitet.

Der Kanon an Delikten, die sich aus dem Feld akademischer Heilberufe, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Apotheker, ergeben können, wobei auch andere Gesundheitsfachberufe wie Krankenpfleger, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten Adressaten einschlägiger Straftatbestände sein können, ist mannigfaltig. Wohlgemerkt ist vorliegendes Werk vorrangig an den Interessen niedergelassener Ärzte orientiert. Dies heißt jedoch keineswegs, dass nicht beispielsweise vorrangig weitere Heilberufler wie auch Klinikärzte hier wertvolle Informationen finden, die sie über strafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung informieren und die zu einer Vermeidung, jedenfalls Reduzierung solcher Risiken Anleitung geben.

Der Fokus muss hier weit über die strafrechtlichen Fragen klassischer Behandlungsfehler, die man zumeist als (fahrlässige) Körperverletzung oder fahrlässige Tötung verfolgt, gerichtet werden. Häufiger ergeben sich auch strafbare Verhaltensweisen im Bereich des ärztlichen Abrechnungswesens wie Abrechnungsbetrug oder (Vertragsarzt)Untreue. Nach Erfahrung der Verfasser scheint die Wahrnehmung betreffend zulässige Kooperationen im Gesundheitswesen vor dem Hintergrund des neueren Straftatbestandes der Korruption im Gesundheitswesen bei nieder-

gelassenen Ärzten teilweise noch korrekturbedürftig. Themen wie Sterbehilfe und insbesondere Suizid(-assistenz) kam zuletzt angesichts neuester Entwicklungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts große Bedeutung zu. Das Thema ärztliche Schweigepflicht und die Bestrafung von Verstößen gegen diese ist – neben den vielen anderen vorliegend besprochenen Problemkomplexen – fortdauernd wegen der Alltagsrelevanz von gewisser Brisanz.

Jedem geneigten Leser dürfte bewusst sein, dass Strafverfahren gegen Ärzte häufig von einem regen Medieninteresse begleitet werden, was u.a. zu erheblichen Reputationsschäden führen kann. Weiter sind Ermittlungsverfahren gegen Ärzte oft mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen verbunden. In Razzien werden dann beispielsweise Patientenakten, Abrechnungsunterlagen, Schriftverkehr und EDV/Computer beschlagnahmt. Hierdurch kann der Praxisbetrieb (stark) beeinträchtigt werden, die (abschreckende) Wirkung auf Patienten tut ihr Übriges.

Demnach ist nicht erst eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gefährlich. Wirtschaftlich und psychologisch betrachtet kann schon ein Ermittlungsverfahren sehr belastend sein. Dies gilt noch verstärkter für eine strafgerichtliche Hauptverhandlung. Da diese allgemein öffentlich ist und mit einem Medieninteresse einhergehen dürfte, lässt sie sich zumeist weder vor dem Umfeld des betroffenen Arztes noch vor Dritten verbergen. Von einer nach Anklageerhebung gegebenenfalls drohenden Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe ganz zu schweigen.

Leider bleibt es, kommt es zu einer Anklage oder gar Verurteilung, nicht nur bei unmittelbar strafrechtlichen Konsequenzen, die allerdings auch ein Berufsverbot beinhalten können. Es droht hier daneben die Entziehung der Vertragsarztzulassung oder der Verlust der Approbation, mithin der wirtschaftlichen Existenzgrundlage.

Doch all dies lässt sich durch eine (straf-)gesetzeskonforme Berufsausübung vermeiden. Gewiss sind insofern vertiefende Schulungen des Arztes und seines Personals ergänzend förderlich.

Alleine mit vorliegendem Werk dürfte Ihnen jedoch bereits eine griffige, praxisnahe Anleitung vorliegen, die Problembewusstsein fördert und umfassend informiert. Auch für den Fall, dass Sie befürchten, Sie könnten sich bereits strafbar gemacht haben, werden im Folgenden wichtige Verhaltensempfehlungen gegeben. Für ein umsichtiges Agieren, welches grobe Grundkenntnisse der rechtlichen Situation erfordert, und welches zur Schadensbegrenzung spätestens dann an den Tag gelegt werden sollte, wenn das sprichwörtliche Kind schon in den Brunnen gefallen ist, ist es nie zu spät.